



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevorvertretung am 29.01.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 10.692.117 EUR

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 10.170.751 EUR

mit einem Saldo von 521.366 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 0 EUR

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 100 EUR

mit einem Saldo von -100 EUR

ausgeglichen mit einem Überschuss von

521.266 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

960.998 EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf

1.853.450 EUR

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 4.071.600 EUR

mit einem Saldo von -2.218.150 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf

2.567.279 EUR

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 960.791 EUR

mit einem Saldo von 1.606.488 EUR

ausgeglichen mit einem Zahlungsmittelüberschuss

349.336 EUR

festgesetzt.



§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.338.500 EUR festgesetzt. Zusätzlich fallen Umschuldungen im Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 228.779 EUR an.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 183.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.300.000 EUR festgesetzt.

§ 5¹

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 600 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 795 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 381 v. H. |

§ 6

Es gilt das von der Gemeindevorstand am 29.01.2026 beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevorstand als Teil des Haushaltsplans am 29.01.2026 beschlossene Stellenplan.

§ 8

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabsehbar sind und die Deckung gewährleitet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Gemeindevorstand bis 25.000 € und die Gemeindevorstand darüber hinaus. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind generell durch den Gemeindevorstand bis 25.000 € und darüber hinaus durch die Gemeindevorstand zu bewilligen, wenn die betroffenen Plan-/ Buchungsstellen nicht durch Vermerk für deckungsfähig erklärt wurden.

(2) Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Ausgaben im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 1 HGO wird auf 5 % der veranschlagten Erträge des Ergebnishaushaltes bzw. der Einzahlungen im Finanzhaushalt festgestellt.

(3) Die Wertgrenze für Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 GemHVO wird auf 50.000 €/netto festgesetzt.

¹ Bei Festlegung der Hebesätze im Rahmen einer gesonderten Satzung nach § 25 Abs. 2 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz ist in der Haushaltssatzung hierauf und auf die nachrichtliche Bedeutung der Angabe im Rahmen der Haushaltssatzung hinzuweisen.



Bad Salzschrif, den 29.01.2026



DER GEMEINDEVORSTAND DER
GEMEINDE BAD SALZSCHLIRF


- Peter Klug -
Bürgermeister